

Recherche RES LEGAL - Netzzugang

Land: Tschechien

1. Netzzugang im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom: 19.11.</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
Netzzugang im Überblick (Teaser)	Es besteht ein Anspruch des Betreibers einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen auf vorrangigen Anschluss an das Netz. Die Netznutzung und der Netzausbau richten sich nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften.		
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. 458/2000 Sb. (Zákon č. 458/2000 Sb. o podmínkách podnikání a o výkonu státní správy v energetických odvětvích - Energiewirtschaftsgesetz) • Gesetz Nr. 180/2005 Sb. (Zákon č. 180/2005 Sb. o podpoře výroby elektřiny z obnovitelných zdrojů energie - Gesetz zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Quellen) 		
Netzanschluss	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf vorrangigen Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz. Zum Abschluss des Vertrags ist der Netzbetreiber verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).		
Netznutzung	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf diskriminierungsfreie Netznutzung zur Übertragung und zur Verteilung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Zum Abschluss dieser Verträge ist der Netzbetreiber verpflichtet (§ 24 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. § 24 Abs. 10 Buchstabe c) und § 25 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 11 Buchstabe d) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).		
Netzausbau	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau, soweit dies zur Erfüllung des Anschlussvertrages erforderlich ist (§ 45 Abs. 1 Gesetz Nr. 458/2000 Sb.). Der Netzbetreiber ist zum Ausbau des Netzes nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet.		

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 18.11.	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------------	---

Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Gesetz Nr. 458/2000 Sb. über die Bedingungen für Unternehmen und über die Ausübung der Staatsverwaltung in den Energiewirtschaftszweigen (Energiewirtschaftsgesetz)	Gesetz Nr. 180/2005 Sb. zur Förderung der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energiequellen und zur Abänderung einiger Gesetze (Gesetz zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Quellen)	
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Zákon č. 458/2000 Sb. o podmínkách podnikání a o výkonu státní správy v energetických odvětvích a o změně některých zákonů (energetický zákon)	Zákon č. 180/2005 Sb. o podpoře výroby elektřiny z obnovitelných zdrojů energie a o změně některých zákonů (zákon o podpoře využívání obnovitelných zdrojů)	
Kurzbezeichnung	Gesetz Nr. 458/2000 Sb.	Gesetz Nr. 180/2005 Sb.	
Handlungsform	Parlamentsgesetz	Parlamentsgesetz	
Gliederung	Paragraphen, Absätze, Buchstaben, Ziffern	Teile, Kapitel, Paragraphen, Absätze, Buchstaben	
Inkrafttreten	01.01.2001	01.08.2005	
Letzte Änderung	04.07.2009		
Künftige Änderungen			
Zweck	Das Gesetz Nr. 458/2000 Sb. regelt die Bedingungen der Unternehmertätigkeit, der Ausübung der Staatsverwaltung und der diskriminierungsfreien Regulierung der Energiewirtschaftszweige.	Im Interesse des Klimaschutzes und Umweltschutzes sollen der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf 8% bis 2010 erhöht werden sowie die Bedingungen für eine weitere Erhöhung dieses Anteils nach dem	

		Jahr 2010 festgelegt werden (§ 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).	
Bezug Erneuerbare Energien	Das Gesetz gilt auch für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.	Das Gesetz dient ausschließlich der Förderung Erneuerbarer Energien.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://portal.gov.cz/wps/portal/_s.155/701/.cmd/ad/.c/313/.ce/10821/.p/8411/_s.155/701?PC_8411_number1=458/2000&PC_8411_l=458/2000&PC_8411_ps=50#10821	http://portal.gov.cz/wps/portal/_s.155/701?number1=180%2F2005&number2=&name=&text=	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

3. Weiterführende Kontakte

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom: 15.11.</i>	<i>VerfasserIn:</i> LS	<i>Status:</i> 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	---------------------------	--

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Ministerstvo životního prostředí (MŽP) - Umweltministerium	http://www.mzp.cz/__C1257131004B200D.nsf/index.html		+420 267 121 111	info@mzp.cz
Ministerstvo průmyslu a obchodu (MPO) - Ministerium für Industrie und Handel	http://www.mpo.cz/default_en.html		+420 224 851 111	posta@mpo.cz
Energetický regulační úrad (ERÚ) - Regulierungsbehörde	http://www.eru.cz/dias-read_article.php?articleId=332		+420 564 578 666	eru@eru.cz
Czech RE Agency - Energieagentur	http://www.czrea.org/cs/		+420 575 750 090	info@czrea.org

4. Netzanschluss

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 18.11.	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. 458/2000 Sb. • Gesetz Nr. 180/2005 Sb. 	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	<input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input checked="" type="checkbox"/> vertragliche Grundlage	<p>Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf vorrangigen Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz. Zum Abschluss des Vertrags ist der Netzbetreiber verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Windkraftanlagen, die auf einer Fläche von 1 km² mit einer gesamten installierten Leistung von über 20 MW errichtet worden sind, sind von der Förderung ausgenommen (§ 3 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Sie haben einen vertraglichen Anspruch auf Anschluss an das Netz nach diskriminierungsfreien Kriterien gemäß den allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften (§ 24 Abs. 10 i. V. m. § 26 Abs. 11 Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).</p>
	Berechtigter	<p>Anspruchsberechtigt ist der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien, sofern er den Anschluss der Anlage beantragt und die Anschlussbedingungen, die in einer gesonderten Rechtsvorschrift (Gesetz Nr. 458/2000 Sb.) geregelt sind, sowie die Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers für den Anschluss und die Übertragung von Strom erfüllt (§ 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb. & § 24 Abs. 10 Buchstabe a) i. V. m. § 26 Abs. 11 Buchstabe a) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).</p>
	Verpflichteter	<p>Anschlusspflichtig ist der Netzbetreiber. Dies ist sowohl der Übertragungsnetzbetreiber als auch der Verteilungsnetzbetreiber. Wird die Anlage an das Verteilungsnetz angeschlossen, ist derjenige Verteilungsnetzbetreiber zum Anschluss verpflichtet, bei dem die Anschlusskosten am niedrigsten sind. Ausgenommen davon sind Fälle eines nachweislichen Kapazitätsmangels oder bei einer Bedrohung des zuverlässigen Betriebs des Verteilungsnetzes (§ 4 Abs. 2 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Eine entsprechende Regelung besteht nicht für den Übertragungsnetzbetreiber, dessen Monopolstellung Preisdifferenzierungen beim Anschluss ausschließt.</p>
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	<input checked="" type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlung	

		Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig an das Übertragungsnetz oder die Verteilungsnetze zum Zweck der Übertragung oder Verteilung des erzeugten Stroms anzuschließen. Voraussetzung ist, dass der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien dies beantragt hat und die von dem Gesetz Nr. 458/2000 Sb. geregelten Bedingungen für den Anschluss und Transport von Strom erfüllt (§ 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Bei einem nachweislichen Kapazitätsmangel entsteht die Anschlusspflicht für die Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien für den Verteilungsnetzbetreiber nicht (§ 4 Abs. 2 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).	
Zeitliche Ausgestaltung	In Gesetz sind keine Fristen für den Netzanschluss vorgesehen. Diese können sich aber aus den vertraglichen Vereinbarungen ergeben.	
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch auf Netzanschluss entsteht, sofern der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien, den Anschluss beantragt hat und die von einer gesonderten Rechtsvorschrift geregelten Bedingungen für den Anschluss und den Transport von Strom erfüllt (§ 4 Abs. 2 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).	
Finanzierung		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber (§ 23 Abs. 2 Buchstabe a) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).
	Verteilmechanismus	

5. Netznutzung

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 18.11.	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. 458/2000 Sb. • Gesetz Nr. 180/2005 Sb. 	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	<input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input checked="" type="checkbox"/> vertragliche Grundlage	<p>Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf diskriminierungsfreie Netznutzung zur Übertragung und zur Verteilung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Zum Abschluss dieser Verträge ist der Netzbetreiber verpflichtet (§ 24 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. § 24 Abs. 10 Buchstabe c) und § 25 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 11 Buchstabe d) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.). Für Erneuerbare Energien bestehen keine gesonderten Regelungen. Die Übertragung und Verteilung des produzierten Stroms richtet sich nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften.</p>
	Berechtigter	<p>Anspruchsberechtigt sind alle Marktteilnehmer, welche mit dem Übertragungsnetzbetreiber oder mit einem der Verteilungsnetzbetreiber einen Vertrag zur Übertragung oder zur Verteilung des Stroms abgeschlossen haben (§ 24 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. § 24 Abs. 10 Buchstabe c) und § 25 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 11 Buchstabe d) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).</p>
	Verpflichteter	<p>Der jeweilige Netzbetreiber ist verpflichtet, jedem Antragsteller den Anschluss und die Übertragung und Verteilung von Strom zu gewähren, sofern er die von einer gesonderten Rechtsvorschrift geregelten Bedingungen erfüllt, mit Ausnahme der Fälle eines nachweislichen Kapazitätsmangels oder bei einer Bedrohung des zuverlässigen Netzbetriebs (§ 24 Abs. 10 Buchstabe a) i. V. m. § 25 Abs. 11 Buchstabe a) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.). Hat der Netzbetreiber den Strom angekauft, weil sich der Anlagenbetreiber zur Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien durch die Einspeisevergütung entschieden hat, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Strom zur Deckung von Netzverlusten einzusetzen. Überschreiten die angekauften Strommengen das zur Deckung der Netzverluste erforderliche Volumen, wird diese Überschreitung als Abweichung des zuständigen Netzbetreibers bewertet (§ 4 Abs. 5 Gesetz Nr. 180/2005). Welche Konsequenzen dies im Einzelnen hat, richtet sich nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften.</p>
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	<input type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input checked="" type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlung	
	<p>Die Nutzung des Netzes erfolgt nach diskriminierungsfreien Kriterien (§ 24 Abs. 10 Buchstabe c) bzw. § 25 Abs. 11 Buchstabe d) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.). Ein Vorrang zugunsten von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren</p>	

		Energien besteht nicht.
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Der jeweilige Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller den Anschluss und die Übertragung und Verteilung von Strom im Falle eines nachweislichen Kapazitätsmangels zu gewähren (§ 24 Abs. 10 Buchstabe a) i. V. m. § 25 Abs. 11 Buchstabe a) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).	
Zeitliche Ausgestaltung	Etwaige Fristen zur Gewährung der Netznutzung ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen.	
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch auf Netznutzung entsteht mit Vertragsschluss.	
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Kosten der Systemdienstleistungen entsprechend dem Umfang des von ihm produzierten Stroms zu ersetzen (§ 23 Abs. 2 Buchstabe j) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).
	Verteilmechanismus	

6. Netzausbau

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 19.11.	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. 458/2000 Sb. • Gesetz Nr. 180/2005 Sb. 	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage (X) vertragliche Grundlage	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau auf Grund des Anschlussvertrags (§ 45 Abs. 1 Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).
	Berechtigter	Anspruchsberechtigt ist der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien, sofern er eine Lizenz zur Erzeugung von Strom besitzt und die Anschlussbedingungen, die in einer gesonderten Rechtsvorschrift (Kundmachung des Ministeriums für Industrie und Handel) geregelt sind, sowie die Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers, erfüllt (§ 23 Abs. 1 Buchstabe a Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).
	Verpflichteter	Die Anschlusspflicht für die Anlage des Erzeugers von Strom aus Erneuerbaren Energien entsteht für den Übertragungs- und für den Verteilungsbetreiber, bei welchem die Anschlusskosten am niedrigsten sind, mit Ausnahme der Fälle eines nachweislichen Kapazitätsmangels oder bei einer Bedrohung des zuverlässigen Betriebs des Verteilungssystems (§ 4 Abs.2 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (X) Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Netzbetreiber ist zum Ausbau des Netzes nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet. Ein Vorrang zu Gunsten von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Die Anschlusspflicht für die Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien entsteht für den Netzbetreiber des Verteilersystems nicht bei einem nachweislichen Kapazitätsmangel (§ 4 Abs. 2 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).	
Zeitliche Ausgestaltung	Im Gesetz sind keine Fristen für den Netzausbau vorgesehen. Diese können sich aber aus den vertraglichen Vereinbarungen ergeben.	
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch entsteht zum Zeitpunkt des Abschlusses des Netzanschlussvertrages zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber (§ 45 Abs. 1 Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).	
Finanzierung		
	Kostenträger Staat	

	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	Die Kosten des Netzausbaus von Niederspannungsleitungen im bebauten Gebiet trägt der Verteilungsnetzbetreiber, genauso wie im unbebauten Gebiet, falls es sich um Leitungen bis zu einer Länge von 50m handelt (§ 45 Abs. 2 Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten des Netzausbaus in anderen Fällen trägt derjenige, zu dessen Vorteil der Ausbau durchgeführt wurde. Grundsätzlich trägt also der Anlagenbetreiber die Kosten (§ 45 Abs. 2 Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).
	Verteilmechanismus	